

Stand: 03.04.2026 09:02:50

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/2872

"Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/2872 vom 11.08.2014
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/4931 des VF vom 13.11.2014
3. Beschluss des Plenums 17/5112 vom 03.02.2015
4. Plenarprotokoll Nr. 36 vom 03.02.2015



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Claudia Stamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für Maßnahmen zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten einzusetzen.

Begründung:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Bestrafung einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention eingestuft, ebenso die Festlegung unterschiedlicher strafrechtlicher Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen.

§ 175 RStGB, nach dem in Deutschland seit 1871 „widernatürliche Unzucht“ zwischen Männern mit Gefängnis zu bestrafen war, wurde am 28. August 1935 von den Nationalsozialisten verschärft. Durch Streichung des Wortes „widernatürlich“ konnten nicht mehr nur so genannte beischlafähnliche, sondern sämtliche sexuellen Handlungen zwischen Männern verfolgt werden. Der Tatbestand der Unzucht setzte nicht einmal eine Berührung voraus.

In der Bundesrepublik Deutschland galt die nationalsozialistische Gesetzgebung gegen Homosexuelle bis zum 31. August 1969 unverändert fort (§§ 175, 175a des Strafgesetzbuchs – StGB). Sämtliche sexuellen Handlungen zwischen Männern waren strafbar. Von 1969 bis 31. Mai 1994 galten unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen.

Die DDR war 1950 zur vornazistischen Fassung des § 175 zurückgekehrt, hat aber Homosexualität zwischen Erwachsenen bis 1968 nicht vollständig entkriminalisiert. Sie hielt auch bis dahin am nationalsozialistischen § 175a fest. Von 1968 bis 30. Mai 1989 galten mit § 151 StGB-DDR unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen.

Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der DDR ging die strafrechtliche Verfolgung einher mit einer gesellschaftlichen Ächtung von Homosexualität. In einem Klima der Angst und der Einschüchterung fiel es zudem schwer, die von den Nazis zerstörte homosexuelle Infrastruktur nach dem Krieg wieder aufzubauen. Manche Homosexuelle, die den Naziteror im Gefängnis oder im KZ überlebt hatten, waren im Nachkriegsdeutschland erneut mit Strafverfolgung konfrontiert.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine bereits am 7. Dezember 2000 einstimmig getroffene Bewertung „dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind.“ (Plenarprotokoll 14/140, BT-Drs. 14/4894). Es handelt sich um Menschenrechtsverletzungen im großen Ausmaß. Die im Nationalsozialismus ergangenen Urteile nach den §§ 175 und 175a des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) wurden 2002 mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege aufgehoben, die Verurteilten damit rehabilitiert. Für die nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilte steht eine Rehabilitierung noch aus.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

**Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann,
Claudia Stamm u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 17/2872

**Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten we-
gen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Ulrike Gote**
Mitberichterstatter: **Dr. Franz Rieger**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 13. November 2014 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Claudia Stamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/2872, 17/4931

Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Claudia Stamm

Abg. Dr. Franz Rieger

Abg. Horst Arnold

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Florian Streibl

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Nun rufe ich **Tagesordnungspunkt 13** auf:

Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Claudia Stamm u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten (Drs. 17/2872)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Unsere erste Rednerin ist Frau Kollegin Claudia Stamm. Bitte schön.

Claudia Stamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Niedersachsen hat gerade einen Antrag auf den Weg gebracht, die Opfer des § 175 des Strafgesetzbuches zu rehabilitieren und zu entschädigen für das Unrecht, das ihnen angetan wurde. Sie wurden verurteilt und geächtet, einfach nur, weil zwei Männer sich liebten. Hessen hat einen solchen Antrag schon in der letzten Legislatur verabschiedet, noch unter Schwarz-Gelb. Schleswig-Holstein fordert, dass Schwule, die wegen des § 175 verurteilt wurden, entschädigt werden. Ebenso fordern dies die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ich finde aber – ehrlich gesagt -, das reicht auch. Ich will nämlich nicht, dass Bayern Letzter ist, dass Bayern Schlusslicht ist, wenn es darum geht, Unrecht etwas abzumildern. Wie sagte Kollege Blume heute? – Jetzt ist er, glaube ich, gerade nicht da.

(Markus Blume (CSU): Doch!)

Wir wollten Bayern schlechtreden. – Ach, da sind Sie, ich habe Sie dort vermutet. – Nein. Wir wollen, dass Bayern sich bewegt.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Wir wollen, dass wir aus Bayern ein starkes Signal in Sachen Gerechtigkeit senden. Wir wollen, dass sich in und für Bayern etwas bewegt. Glauben Sie mir, meine Kolleginnen und Kollegen: Es würde Bayern gut anstehen, in der Gleichstellungspolitik nicht immer die Hardliner-Positionen einzunehmen und nicht immer als Schlusslicht zu agieren.

Worüber reden wir? – Wir reden über nichts anderes als Unrecht. Da ist es egal, ob das Unrecht vor 1945 oder nach 1945 geschehen ist. Es ist kein Unrecht, einen anderen Menschen zu lieben. Das gilt, egal, ob zwei Frauen, ein Mann und eine Frau oder zwei Männer sich lieben. Das ist kein Unrecht.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Dass der § 175 während der Zeit der Nationalsozialisten Unrecht war, das hat der neue Gesetzgeber, die Bundesrepublik Deutschland, anerkannt. Die Opfer wurden rehabilitiert, und man hat ihnen zugestanden, dass es Unrecht war.

Wie unlogisch ist es dann, dass das Gleiche jenen nicht zugestanden wird, die nach 1945 aufgrund des § 175 verurteilt wurden? Wenn ein Rechtsstaat Gesetze zur Grundlage hat, die eben nicht den Grundwerten entsprechen, die eben nicht dem Grundgesetz entsprechen, dann ist es an der Zeit, diese Menschen, schwule Männer, zu rehabilitieren und ihnen für das Unrecht eine Entschuldigung entgegenzubringen, ihnen für das Unrecht einmal klipp und klar zu sagen: Es tut uns leid, dass wir als Staat Ihnen dieses Unrecht angetan haben. Es tut uns leid.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, geben Sie sich einen Ruck und machen Sie Bayern etwas fortschrittlicher! Die Würde des Menschen ist unantastbar.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Frau Kollegin Stamm. – Die nächste Wortmeldung kommt vom Kollegen Dr. Rieger. Bitte schön.

Dr. Franz Rieger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Legt man unsere heutigen Wertmaßstäbe zugrunde, so ist es aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar, dass es in der jungen Bundesrepublik Deutschland einen Straftatbestand gegeben hat, der freiwillige sexuelle Handlungen zwischen Männern unter Strafe stellte, und deswegen bis 1969 Zigtausende Männer verurteilt wurden.

Noch schwerer tun wir uns mit dieser historischen Tatsache, wenn man sich vor Augen führt, dass der Deutsche Bundestag die diesbezüglichen Urteile aus der Zeit vor 1945 als Ausfluss eines Unrechtsstaates aufgehoben hat, die Urteile aus der Zeit nach 1945 aber Bestand haben. Das heißt, die vor 1945 Verurteilten haben damit eine gewisse Rehabilitation erfahren; die nach 1945 verurteilten Männer bleiben bis heute rechtskräftig festgestellt Straftäter.

Ich brauche nicht besonders zu betonen, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, dass diese Situation beschämend ist und unseren heutigen Moralvorstellungen natürlich nicht entspricht. Deswegen hege ich für den Antrag der Fraktion der GRÜNEN eine gewisse Sympathie.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Aber?)

Die entscheidende Frage, meine Damen und Herren, die sich bei der Bewertung dieses Antrags stellt, ist aber eine ganz andere, nämlich die, ob wir, gerade auch als Landesparlament, noch mehr tun können, um zur Rehabilitation der damals verurteilten Männer beizutragen, vor allem noch mehr, als der Bundestag schon getan hat. Insbesondere stellt sich die Frage, ob wir juristische Sachverhalte und Verurteilungen von vor 50, 60 oder 70 Jahren durch die Brille von heute betrachten oder gar abändern können. Rechtlich ist die Antwort auf diese Fragen eindeutig: Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 1957 festgestellt, dass der einschlägige § 175 des Strafge-

setzbuches alte Fassung verfassungsgemäß ist und die darauf beruhenden Urteile rechtmäßig sind. Ebenso hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2006 entschieden, dass Urteile, die deutsche Gerichte auf der Grundlage unseres Grundgesetzes gefällt haben, nicht aufgehoben werden können. In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich aufgeführt, dass nur solche Urteile aufgehoben werden können, die – ich zitiere – "zur Förderung eines Unrechtsregimes gegen die elementaren Grundgedanken der Gerechtigkeit verstoßen ... sowie Urteile von Institutionen, die wie der Volksgerichtshof zwar als Gerichte bezeichnet, aber aufgrund ihrer Stellung und Aufgabe keine Organe einer unabhängigen rechtsprechenden Gewalt waren ...".

Würde man nun mit den Urteilen nach 1945 ebenso verfahren wie mit denen von vor 1945, so würde man unterstellen, dass auch die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland bis zur endgültigen Aufhebung des § 175 des Strafgesetzbuches im Jahr 1994 Teil eines Unrechtsregimes waren.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Kollege, erlauben Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Stamm?

Dr. Franz Rieger (CSU): Nein. Ich möchte zu Ende reden. – Mit der Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen, die in der Bundesrepublik gefällt wurden, würde der Gesetzgeber also nicht nur gegen das Gewaltenteilungsprinzip und die Unabhängigkeit unserer Gerichte verstoßen; er würde auch die Rechtssicherheit gefährden und durch die Verstöße einen Präzedenzfall schaffen. Würde man dies tun, meine Damen und Herren, und die heutigen Wertmaßstäbe an die Vergangenheit anlegen, würde sich die Frage stellen, inwieweit wir dies auch in anderen Bereichen tun müssten. Müssen wir dann auch Menschen rehabilitieren, die früher wegen Kuppelei oder Ehebruch verurteilt wurden? Noch problematischer eine Frage in die Zukunft gerichtet: Was tun wir mit heutigen Urteilen, wenn sich unsere heutigen Moralvorstellungen und Wertvorstellungen in 10, 20, 30 oder 40 Jahren ändern? Müssen wir auch all diese Urteile aufhe-

ben, oder wie wird unsere gesetzliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch von der nächsten Generation beurteilt?

Allein diese Fragen zeigen uns, dass uns nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich die Hände gebunden sind, alte Urteile zu ändern, und dass wir das akzeptieren sollten. Genau aus diesen Gründen konnte auch der Deutsche Bundestag bisher unabhängig davon, wie er sich zusammensetzte, nicht mehr zur Rehabilitation beitragen, als er ohnehin schon getan hat. Der Deutsche Bundestag – die Frau Kollegin hat es schon erwähnt – hat bereits im Jahr 2000 einstimmig einen Beschluss gefasst, in dem die Fortgeltung der betreffenden Straftatbestände bedauert und ausdrücklich anerkannt wurde, dass hierdurch homosexuelle Menschen und Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind.

Ebenso hat der Deutsche Bundestag, wie bereits erwähnt, schon im Jahr 2002 die Urteile aus der Zeit vor 1945 aufgehoben. Darüber hinaus hat sich der Deutsche Bundestag auch in den Jahren 2008, 2009 und 2012 immer wieder intensiv und nachhaltig mit Fragen der Rehabilitation beschäftigt und im Jahr 2013 sogar im Rechtsausschuss eine Sachverständigenanhörung durchgeführt. Ergebnis war immer, dass – auch und gerade wegen der begrenzten rechtlichen Möglichkeiten – keine weiteren Maßnahmen zur Rehabilitation beschlossen wurden.

Im Ergebnis, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, können wir hier das Rad der Geschichte nicht zurückdrehen. Anderenfalls würden wir ein Fass aufmachen, das unser Rechts- und Justizsystem infrage stellen würde. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag, auch wenn es schwerfällt – das gestehe ich zu –, abzulehnen.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Rieger. - Für eine Zwischenbemerkung hat sich die Kollegin Stamm gemeldet. Bitte schön.

Claudia Stamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Kollege Rieger, zunächst einmal danke ich Ihnen, dass Sie unserem Antrag Sympathien entgegenbringen können. Ich hätte mir allerdings ein bisschen mehr gewünscht.

Ich könnte jetzt die Länder noch einmal aufzählen, die sich entschlossen haben, ein klares und starkes Signal zu zeigen und zu sagen: Wir müssen die Menschen, denen Unrecht geschehen ist, rehabilitieren. Das sind nicht wenige Bundesländer. Ich frage mich, warum sich zum Beispiel die schwarz-gelbe Landesregierung in Hessen trotz der Argumente, die Sie vorgetragen haben, dazu durchringt, den Menschen, die nach 1945 verurteilt worden sind – die vor 1945 Verurteilten sind ja schon rehabilitiert –, eine Rehabilitierung zugutekommen zu lassen. Das ist unlogisch, ganz abgesehen davon, dass ich finde, dass auch Teile Ihrer Rede unlogisch waren.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Bitte schön, Herr Rieger.

Dr. Franz Rieger (CSU): Sehr verehrte Kollegin, es ist doch schon schön, wenn ich Ihnen Sympathie entgegenbringe. Das haben Sie ja gesagt.

(Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Sie will Sie aber nicht heiraten!)

Zur Sache selbst. Zum Ersten haben wir im Rechtsausschuss einem Berichtsantrag zugestimmt, nach dem die Sache sozusagen historisch aufgearbeitet werden soll. In den wissenschaftlichen Instituten ist ja auch schon etwas im Gange.

Es geht hier – ich habe das nicht erwähnt, weil ich nicht zu tief einsteigen wollte – um eine gesamtdeutsche Problematik. Betroffen ist nicht nur die ehemalige Bundesrepublik, sondern auch die ehemalige DDR. Dort haben wir die gleiche Problematik. Einzelne Länder haben schon lange Anträge gestellt, und auch im Bundesrat ist nichts herausgekommen. Das habe ich nicht erwähnt.

Wir sind, so nützlich Ihr Anliegen vielleicht ist – das gestehen wir ja zu –, der Ansicht, dass das auf Bundesebene geregelt werden sollte. Denn es handelt sich um eine gesamtdeutsche Angelegenheit, und es nützt nichts, wenn Länder, welcher politischen Couleur auch immer, Anträge stellen und dann nichts herauskommt.

Das Problem muss auf Bundesebene gelöst werden. Der Bundestag müht sich – ich habe Ihnen das ja vorgetragen – schon die letzten eineinhalb Jahrzehnte an diesem

Problem ab. Er hat es aber immer wieder, auch das letzte Mal, vertagt. Deshalb sollte die Angelegenheit auch auf Bundesebene bleiben. Ich habe ja am Anfang gesagt, gerade wir als Landesparlament sollten hier nicht weiter einsteigen. Im Rechtsausschuss haben wir ausführlich diskutiert und damit alles uns Mögliche getan. Wir haben den Antrag angenommen, dass einmal berichtet werden soll, wie das Problem historisch und wissenschaftlich aufgearbeitet wird. Der Bericht kommt. Dem haben wir zugestimmt, aber diesen Antrag lehnen wir aus den Gründen ab, die ich vorher vorgetragen und die ich jetzt genannt habe. Ich glaube, wir sollten das Problem auf Bundesebene belassen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Dr. Rieger. - Kollege Arnold ist unser nächster Redner. Bitte schön.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Der § 175 des Strafgesetzbuches ist keine Erfindung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist ein Relikt aus dem Kaiserreich, im Nazi-Reich extrem verschärft. Er blieb, zunächst etwas abgemildert, auch nach 1949 im Strafgesetzbuch und wurde eigentlich erst 1994 gänzlich gestrichen.

Wenn wir uns über Rehabilitation unterhalten, wird hier der Eindruck erweckt, dass es nur um eine Formalie ginge, weil die Urteile, die zurückliegen, in der Tat möglicherweise eingedenk der heutigen moralischen Anschauungen gar nicht mehr relevant sind. Wenn wir uns aber vorstellen, dass in dieser Zeit 50.000 Männer, und nur Männer – denn es wurde nur die Homosexualität zwischen Männern als strafbar bezeichnet –, verurteilt worden sind, wird es schon etwas deutlicher. Man muss sich auch anschauen, welche Strafen verhängt worden sind und zu welchen Konsequenzen es, auch hier in Bayern, gekommen ist. Dann wird noch deutlicher, wie zwingend die Gedanken über eine Rehabilitation sind. Es geht aber nicht nur um Gedanken, also einen Bericht, wie die Angelegenheit aufzuarbeiten ist, sondern auch um konkrete Maßnahmen.

(Beifall bei der SPD)

Ich weise darauf hin, dass auch Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als einem und teilweise von über zwei Jahren erfolgt sind und damals der Beamtenstatus bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr weg war. Wegen solcher Handlungen sind, wie teilweise auch den Urteilsbegründungen zu entnehmen ist, bis auf diesen Bereich unbescholtene Männer ihrer beruflichen, persönlichen und damit auch sozialen Existenz beraubt worden. Das waren nicht nur pittoreske Einzelfälle, sondern das wirkt bis in die heutige Zeit nachhaltig.

Ich frage Sie, was dies für ein Staat ist, der den Leuten sagt: Pech gehabt, möglicherweise zur falschen Zeit verurteilt worden; wir wissen zwar, dass die Verurteilung heute unmöglich wäre, können aber nichts weiter tun. Das ist kein Staat, der menschlich ist, sondern ein Staat, der sich auf Formalia zurückzieht. Das ist der Rechtsstaat, den wir nicht wollen; denn er wird draußen nicht mehr verstanden.

(Beifall bei der SPD)

Sie, Herr Dr. Rieger, heben mit Sicherheit darauf ab, dass das Bundesverfassungsgericht den § 175 für verfassungsgemäß erklärt hat. Schauen Sie bitte einmal auch in die Begründung. So würde ein Bundesverfassungsgericht heute nicht mehr begründen können; denn der § 175 ist mit Verweis auf die körperliche Bildung von Geschlechtsorganen – wörtlich –, deren Funktion beim Mann eine drängende und fordernde und bei der Frau eine zur Hingabe bereite ist, für verfassungsgemäß erklärt worden. So etwas in den Entscheidungsgründen des Bundesverfassungsgerichts ist für dieses Gericht und für diese Geschichte nichts Schönes. Deswegen ist es in der Tat veranlasst, diese Rechtsprechung aufs Korn zu nehmen.

(Beifall bei der SPD)

Wenn das nicht hilft, muss man erwähnen, dass die Europäische Menschenrechtskonvention schon seit Langem gilt. Danach – damals ist noch nicht entschieden worden –

könnte man durchaus sagen, dass es sich schon damals um objektiv falsche Gesetzesgrundlagen gehandelt hat und damit eine permanente Rechtswidrigkeit gegeben war.

Nun habe ich natürlich Verständnis, dass die Diskussion um die Aufhebung von Urteilen im Bundestag zu Recht geführt wird. Man könnte über seinen Schatten springen. Aber die Präzedenzfälle in diesem Zusammenhang geben uns in der Tat zu denken. Doch was sind das für Präzedenzfälle? – Man muss sich vorstellen, dass noch bis 1969 Menschen wegen Kuppelei verurteilt wurden, weil sie sich unverheiratet in einem befriedeten Besitztum einander zugewandt hatten

(Ministerpräsident Horst Seehofer: Oder es gestattet hatten!)

– oder es gestattet hatten; sehr wohl, Herr Ministerpräsident –, oder dass Menschen sich gar deswegen strafbar machten, weil sie dem Eheversprechen nicht treu geblieben waren und nachgewiesenermaßen wegen Ehebruchs verurteilt wurden. Auch das sollte uns allen Anlass geben, unsere Positionierung zu überdenken und nicht so zu tun, als ob das in fernen Zeiten gewesen sei. Diese Urteile führten letztlich zur Vernichtung von Existenzen in der Gesellschaft. Grund war ein Verhalten, über das heute niemand mehr strafrechtlich nachdenken würde.

Nicht zuletzt deswegen können wir uns möglicherweise auf Entschädigungsleistungen verständigen, und seien sie nur symbolischer Art. Es genügt, wenn der Bundestag oder wir bekunden: Diese Verurteilung tut uns leid. Für dieses Leid, das im Namen des Volkes und im Namen des Gesetzes zugefügt wurde – wir sehen ein, dass es Unrecht war –, wird eine Entschädigung in dieser oder jener Höhe gewährt. – Das wäre Rehabilitation in concreto und kein Verweisen auf abstrakte juristische Theorien zu der Frage, ob Urteile aufgehoben werden können. Den Betroffenen wird dadurch geholfen, dass man sie anspricht und ihnen sagt: Damals ist Mist geschehen, wir wollen das gemeinsam aufarbeiten. Deswegen stimmen wir dem Antrag der GRÜNEN zu.

(Anhaltender Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Jetzt darf ich Herrn Kollegen Streibl das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werter Herr Ministerpräsident! Uns liegt ein Antrag vor, der - das muss man schon sagen - in die Tiefe geht und mit dem umzugehen schwierig ist, da er uns in unserer Moralität, unseren Wertvorstellungen und unserer Haltung zur Rechtsstaatlichkeit herausfordert.

Wer von politischer Rehabilitierung spricht, meint damit, dass Urteile, die ergangen sind, aufgehoben werden müssen. Aber wir sprechen hier von Richtern, die unabhängig waren und in einem demokratischen Rechtsstaat lebten. Wir sprechen von Gesetzen, die von einem demokratisch gewählten Parlament so verabschiedet oder bestätigt worden waren.

(Horst Arnold (SPD): Bestätigt!)

Insofern befinden wir uns im Grunde in einem Dilemma: Wir können von der politischen Seite her nicht mit unseren heutigen Moralvorstellungen Rechtsprechung aus der Vergangenheit in Frage stellen oder aufheben. Es wird schwierig, wenn wir unsere heutigen Moralvorstellungen rückwirkend auf die damalige Rechtsprechung anwenden. Wir müssen die Trennlinie klar ziehen: Die damaligen Richter waren dem Recht und dem Gesetz, das damals galt, gegenüber verantwortlich. Dieses Gesetz war Ausdruck der damaligen Wertvorstellungen.

Dass sich Wertvorstellungen in der Gesellschaft – und dann auch die Rechtsprechung – ändern, ist etwas Normales; Gott sei Dank haben sie sich in diesen Fällen geändert. Die Ex-post-Betrachtung entzieht sich jedoch unserer Wertung. Von daher sind wir in einem Dilemma. Wir wissen: Das, was den betroffenen Menschen damals passierte, verletzte sie in ihrer Menschenwürde und war, wenn man es moralisch betrachtet, schlecht. Von daher ist unsere Gesellschaft, unser Staat an diesen Menschen schuldig geworden. Wir müssen uns heute fragen, wie wir mit dieser Schuld umgehen.

Wenn wir aber nun hingehen und Gesetze und Rechtsprechung aufheben würden, widerspräche das unserer Rechtsordnung. Hier ist dann auch die Staatsräson gefragt. Wir müssen feststellen, dass wir letztlich in unserer Rechtsordnung gefangen sind und aus dieser nicht herauskommen. Von daher wäre es durchaus eine Aufgabe für den Bundesgesetzgeber, darüber nachzudenken, welche anderen Wege gefunden werden können, um auch diesen Menschen gerecht zu werden.

Kollege Arnold hat einen möglichen Weg angedeutet, die symbolische Entschädigung. Vielleicht kann es das Bekenntnis dazu geben, dass man in diesen Fällen schuldig geworden ist – das auch. Aber wir können, wie gesagt, nicht die Rechtsprechung rückwirkend verändern. Gingen wir diesen Weg, dann würden wir ein Tor öffnen, das wir nicht mehr zubekämen, da letztlich jede Rechtsprechung später politisch-moralisch infrage zu stellen wäre. Genau das wollen wir vermeiden. Wir wollen unabhängige Gerichte, die nicht von politischen Wertmaßstäben beeinflusst werden.

(Beifall des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Ich fasse zusammen: Wir müssen versuchen, einen anderen Weg zu finden. Den Antrag verstehen wir so, dass vorgeschlagen wird, Rechtsprechung vonseiten des Gesetzgebers aufzuheben. Auf diesem Weg können wir nicht mitgehen. Deswegen habe ich die herzliche Bitte an die Parteien, die auch mit Fraktionen im Deutschen Bundestag vertreten sind: Sucht dort nach gangbaren Wegen, die unsere Rechtsordnung nicht in Frage stellen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Staatsregierung hat Herr Staatsminister Professor Dr. Bausback um das Wort gebeten. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justizministerium): Frau Präsidentin, Herr Ministerpräsident, Kolleginnen und Kollegen! Es besteht kein Zweifel: Tausenden

von Männern ist in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland schweres Unrecht geschehen. Sie wurden wegen der Vornahme homosexueller Handlungen verfolgt, verurteilt und gebrandmarkt. Diese Verurteilungen widersprechen unseren heutigen Rechtsvorstellungen, unserem heutigen Rechtsverständnis; sie lassen uns beschämt auf ein dunkles Kapitel deutscher Strafrechtsgeschichte schauen.

Freilich ist das keine neue Erkenntnis, auch hier im Bayerischen Landtag nicht. Wir haben uns bereits vor zweieinhalb Jahren mit diesem Thema befasst, damals auf der Grundlage eines beinahe identischen Antrags der SPD-Fraktion, eingebracht von Herrn Kollegen Schindler.

Kolleginnen und Kollegen, auch nach dem neuerlichen Antrag der GRÜNEN soll sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine Rehabilitierung einsetzen. Wie diese aussehen soll, lässt der Antrag vollkommen im Dunkeln; vermutlich weiß man es bei den GRÜNEN selbst nicht so genau. Insoweit kann ich das, was Kollege Streibl dazu ausgeführt hat, teilen.

Festzuhalten bleibt: Dass die Strafvorschriften zur Homosexualität heutigen Rechtsanschauungen widersprechen, zeigt bereits deren Aufhebung durch den Bundesgesetzgeber. Sofern es darum gehen sollte, dass die heute politisch Verantwortlichen gegenüber den damals Verurteilten aussprechen, dass wir die Verurteilungen bedauern, so ist dies durch den Beschluss des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2000 bereits geschehen, Frau Kollegin Stamm.

Soll aber die Rehabilitierung in der Aufhebung von rechtskräftigen Gerichtsurteilen liegen – der Antrag geht sehr deutlich in diese Richtung –, so stehen dem unser Grundgesetz und das dort verankerte Gewaltenteilungsprinzip entgegen. Ich will den letzten Punkt kurz vertiefen; denn in der Forderung nach einer derartigen Rehabilitierung zeigt sich ein verfehltes rechtsstaatliches Verständnis.

Herr Kollege Roos sprach vorhin, wenn auch in einem anderen Zusammenhang, von einer "Metaebene". Hier geht es um eine verfassungsdogmatische Metaebene. Das

wird jetzt für den einen oder anderen sicherlich zu abstrakt werden, aber wir können die Metaebene nicht ausklammern.

Von Verfassung wegen ist dem Gesetzgeber ein Einbruch in den Kernbereich einer anderen Gewalt – wie den der Judikative – grundsätzlich verwehrt. Das Bundesverfassungsgericht – der Kollege Rieger hat dies exzellent ausgeführt – verlangt für die Aufhebung formell bestehender Strafurteile durch den Gesetzgeber daher zu Recht eine besondere Rechtfertigung. Sie sei möglich bei Urteilen, die zur Förderung eines Unrechtsregimes gegen die elementaren Grundgedanken der Gerechtigkeit verstießen – die sogenannte Radbruch'sche Formel –, sowie bei Urteilen, die nicht als Entscheidungen einer unabhängigen rechtsprechenden Gewalt anzusehen seien.

Diese Voraussetzungen für eine pauschale Aufhebung von Urteilen im Falle der Strafnorm zur Homosexualität sind erkennbar nicht erfüllt; denn die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland haben Recht umgesetzt, das der Deutsche Bundestag und damit der demokratisch legitimierte Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 – daran besteht leider kein Zweifel – bewusst in Geltung belassen und dessen Gültigkeit das Bundesverfassungsgericht – die entsprechende Entscheidung wurde schon genannt – selbst bekräftigt hatte.

Wollte man mit den nach 1945 ergangenen Urteilen ebenso verfahren wie mit denjenigen der nationalsozialistischen Justiz, so müsste man dazu unterstellen, dass auch die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland bis 1969 Teil eines Unrechtsregimes gewesen sind und die Bezeichnung "Justiz" nicht verdienen. Es liegt auf der Hand, meine Kolleginnen und Kollegen, dass das nicht in Betracht kommen kann.

Was folgt daraus für die Verurteilung wegen homosexueller Handlungen nach 1945? – Der Gesetzgeber hat sich hierzu in der Vergangenheit bereits klar zu seiner geschichtlichen Verantwortung bekannt. Darüber hinaus besteht kein Anlass, hart erkämpfte rechtsstaatliche Grundsätze wieder über Bord zu werfen. Es ist eine Sache, Kollegin-

nen und Kollegen, Recht zu ändern, das wir heute und seit Langem für falsch halten. Die damals ergangenen Urteile aufzuheben, ist jedoch eine andere Sache.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt die Ablehnung des Antrags. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Fraktion der SPD, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.